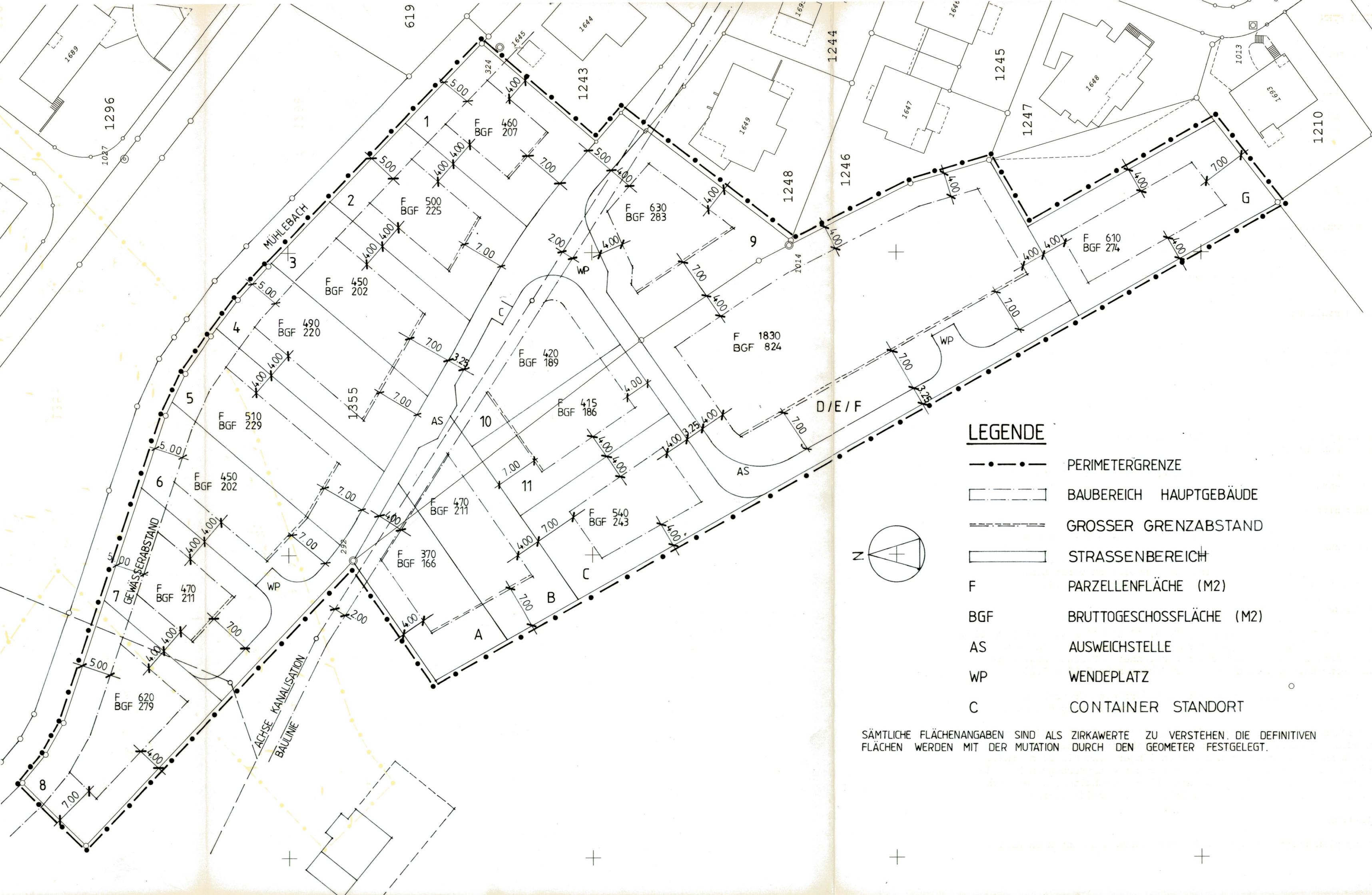




SÄMTLICHE FLÄCHENANGABEN SIND ALS ZIRKAWERTE ZU VERSTEHEN. DIE DEFINITIVEN FLÄCHEN WERDEN MIT DER MUTATION DURCH DEN GEOMETER FESTGELEGT.

BESONDERE VORSCHRIFTEN

Art. 1 Geltungsbereich

1. Die besonderen Vorschriften gelten für das im Gestaltungsplan Peterliwiese mit der Perimeterlinie begrenzte Gebiet.
2. Sofern nachstehend und im Gestaltungsplan nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Kantonalen Baugesetzes und des Baureglementes der Gemeinde Wangen.

Art. 2 Vorplätze

1. Wendeplätze und Ausweichstellen dürfen nicht als Garagenvorplätze angerechnet werden.

Art. 3 Verkehrserschliessung

1. Die Erschliessungsstrasse ist als verkehrsberuhigte Strasse zu erstellen.
2. Die Zufahrt für die Kehrrichtentsorgung erfolgt nur bis zum 1. Wendeplatz; im Plan als Container-Standort bezeichnet.

Art. 4 Umgebungsgestaltung

1. Aufschüttungen ausserhalb des im Gestaltungsplanes bezeichneten Baubereiches, sind nur bis 100 cm Höhe über dem Niveau der angrenzenden Quartierstrasse erlaubt.
2. Gegenüber der Quartierstrasse sind diese Aufschüttungen mind. 45 ° abzuböschten. Der Böschungsfuss muss mind. 25 cm Abstand zum Strassenrand haben.
3. Stützmauern, dichte Zäune und Hecken dürfen die Höhe, der in Artikel 4.2 definierten Böschung nicht überschreiten.
4. Transparente Zäune bis 120 cm Höhe bedürfen ebenfalls einen Abstand von 25 cm zum Strassenrand.

Art 5. Ausnutzungsziffer

1. Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan und den besonderen Vorschriften wird keine Mehrausnutzung gewährt.
2. Die in den Plänen angegebenen Werte sind als Hinweise zu verstehen. Massgebend ist Art. 49 des Baureglementes (Ausnutzungsziffer 0.45).

Art. 6 Grenzabstände

1. In den Baubereichen Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10 und 11 sowie den Parzellen A, B, D, E, F muss der grosse Grenzabstand entgegen der Bestimmung von Art. 31 lit. a, Abs. 2 BauR gegenüber der bezeichneten Fassade bzw. Baubereichsgrenze eingehalten werden (90 % der Gebäudehöhe 7.00 - 7.20 m).
2. Für die Bauparzellen C, G und 8 muss je nach Bedarf eine Grenzabsandsverlagerung gemäss Art. 34 BauR zu Lasten Grundstück 337 vorgenommen werden.
3. In den Baubereichen der Bauparzellen 3/4, 5/6, 10/11 und A/B sind auch Einzelbauten zulässig, wobei der interne Gebäudeabstand mind. 4.00 m betragen muss. Wenn die Einzelbauten zusammen länger sind als 20 m (inkl. der reduzierte Gebäudeabstand) so ist gegenüber der entsprechenden Fassade(n) zur Gestaltungsplan-Grenze der Mehrlängenzuschlag einzuhalten, wobei auch eine Verlagerung des Grenzabstandes gem. Art. 34 BauR zulässig ist.

Art. 7 Inkraftsetzung

1. Der Gestaltungsplan tritt mit der Genehmigung durch den Kanton in Kraft.

WANGEN 5. NOVEMBER 1996 / 22. APRIL 1997 / 7. OKT. 1997

DIE GRUNDEIGENTÜMER :

GENOSSAME WANGEN

ANTON SCHNELLMANN

KURT VOGT
GENOSSENSCHREIBER

Armin Hüppin
GENOSSENPRÄSIDENT

ÖFFENTLICH AUFGELEGT VOM 10.10.1997 BIS 10.11.1997

VOM GEMEINDERAT GENEHMIGT AM 20. Nov. 1997 (GRB 97/527)

IM NAMEN DES GEMEINDERATES :

DER PRÄSIDENT

DER SCHREIBER

Kurt Vogt

Armin Hüppin



VOM REGIERUNGSRAT GENEHMIGT AM 23. Dez. 97

Der Landammann:

Kurt Vogt

Der Staatschreiber:

Anton Schnellmann



KANTON SCHWYZ
GEMEINDE WANGEN

PAUL ROTHLIN
BAULEITUNG UND PLANUNG

GENOSSAME 8855 WANGEN PETERLIWIESE 2. ETAPPE

GESTALTUNGSPLAN PETERLIWIESE
SITUATION

Peterliwiese 25, 8855 Wangen, Rathausstr. 12., 8640 Rapperswil
Tel. 055 - 210 60 94 Fax 055 - 210 27 01

Dat. 7.10.96
Rev. 7.10.97
Pl. Gr. 30/93
Gez. [Signature]
Msst. 1:500
Pl. Nr. 049/2